

Der
Kinder- und Jugendärztliche
Dienst Ihres Gesundheitsamtes

informiert zur

**schulärztlichen Untersuchung
von Klassenstufen**

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen von Klassenstufen werden im Rahmen der Schulgesundheitspflege durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst Ihres Gesundheitsamtes durchgeführt. Sie betreffen während der Schulzeit zwei Klassenstufen, in der Regel die Stufen 4 und 8 aller Schularten, sowie mindestens im Abstand von zwei Jahren die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und die Schüler an Sportgymnasien und sportbetonten Regelschulen, unabhängig von der Trägerschaft der Schule.

Die Untersuchungen erfolgen mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eventuelle Entwicklungsstörungen frühzeitig zu erkennen sowie fachärztlich abzuklären und zu behandeln. Darüber hinaus ist es wichtig, Ihr Kind vor Schäden durch Fehlbelastung im Unterricht bei eventuell vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst vertritt die gesundheitlichen Belange Ihres Kindes gegenüber der Schule.

Im Ergebnis der schulärztlichen Untersuchungen werden für Kinder und Jugendliche mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Entwicklungsauffälligkeiten sowohl zugehende Gesundheitsberatung der Sorgeberechtigten als auch nachgehende Gesundheitsfürsorge durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes angeboten. Die schulärztlichen Untersuchungen von Klassenstufen dienen auch der Überprüfung des Impfschutzes und der Impfberatung. Darüber hinaus ermöglichen sie eine längerfristige Beobachtung von Veränderungen des Gesundheitszustandes der Heranwachsenden.

In Vorbereitung dieser Untersuchung erhalten Sie einen Elternfragebogen. Bitte füllen Sie vor der Untersuchung den Fragebogen sorgfältig aus. Er ist wichtig, um die Entwicklung Ihres Kindes richtig einschätzen zu können. Geben Sie bitte Ihrem Kind zum Untersuchungstermin den ausgefüllten Elternfragebogen und den Impfausweis mit. Falls Sie den Wunsch haben, bei der Untersuchung Ihres Kindes anwesend zu sein, wenden Sie sich bitte zur zeitlichen Abstimmung an den zuständigen Klassenleiter oder an das Gesundheitsamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Die Untersuchungen von Klassenstufen beruhen auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege vom 26.09.2002 verpflichtet die Gesundheitsämter zur Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege. § 55 Abs. 2 und 3 des Thüringer Schulgesetzes legt die Mitwirkungspflicht der Schule und der Eltern sowie eine Duldungspflicht der Schüler zur Durchführung der Maßnahmen der Schulgesundheitspflege fest. § 57 des Thüringer Schulgesetzes ermöglicht die Datenerhebung unter Einhaltung des Datenschutzes. Näheres zu den schulärztlichen Untersuchungen von Klassenstufen wird durch § 4 Abs. 2 und 3 der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege geregelt.

Gemäß Art.13 EU-Datenschutzgrundverordnung informieren wir Sie über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten/Gesundheitsdaten Ihres Kindes wie folgt:

Personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten Ihres Kindes, wie die Daten aus dem Elternfragebogen und aus der ärztlichen Untersuchung, Informationen zum Impfschutz und zur Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen der U-Reihe (entsprechend den vorgelegten Dokumentationen) sowie zu Maßnahmen und Empfehlungen des Schularztes werden im Gesundheitsamt unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach berufsrechtlichen Vorschriften, unter Beachtung von Spezialregelungen ggf. auch bis zu maximal 30 Jahren gespeichert. Danach werden die Daten gelöscht. Die Daten werden in anonymisierter Form digitalisiert an das innerhalb des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thüringen für statistische Auswertungen zur Kinder- und Jugendgesundheit zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt bzw. das aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit diesem zusammenarbeitende und bei der Erfüllung dieser Aufgabe ausschließlich für den öffentlichen Gesundheitsdienst tätige Thüringer Landesamt für Statistik übermittelt. Die vom Gesundheitsamt erhobenen personenbezogenen Daten sind nur zur unmittelbaren Nutzung durch die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes bestimmt und werden nicht an Stellen oder Personen außerhalb derselben weitergegeben, auch nicht in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Grundsätzlich dürfen Datensätze, die auf die Erfassung von Daten zu Ihrem Kind zurückgehen, selbst als reduzierte Einzeldaten und bei möglicherweise fehlender Personenbeziehbarkeit nicht durch andere als die genannten Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes verarbeitet und genutzt werden, insbesondere auch nicht im Rahmen von wissenschaftlichen Erhebungen, Forschungsarbeiten, Studien oder Ähnlichem (unabhängig vom Auftraggeber), es sei denn, Sie haben dahingehend in gesonderter Form gegenüber dem Gesundheitsamt schriftlich Ihre Einwilligung erklärt und wurden speziell über den Zweck und die Freiwilligkeit der Teilnahme informiert.

Bitte nehmen Sie in diesem Zusammenhang auch Kenntnis von den Informationen auf beigefügtem „Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung beim Betroffenen) zur Einschulungsuntersuchung und zur Untersuchung von Klassenstufen durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst“.